**Hinweise für stationäre Einrichtungen und rechtliche Vertreter (Betreuer und Bevollmächtigte) zum Ausfüllen der Einwilligungserklärung /Anamnesebogen für zu impfende Personen in Pflegeeinrichtungen**

Um in stationären Einrichtungen die Impfung der Bewohnerinnen und Bewohner gut vorbereiten und sicher durchführen zu können, ist es für das mobile Impfteam und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wichtig, dass eine vorab gegebene Einwilligung in die Impfung vorliegt. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die Patientin bzw. der Patient oder der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung aufgeklärt worden ist. Mit dem Formular für die Einwilligungserklärung /Anamnesebogen wird daher auch ein ausführliches Aufklärungsmerkblatt zur Verfügung gestellt. Beides wurde am 12. Januar 2021 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht.

* Einwilligungserklärung und Anamnesebogen für die Schutzimpfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff sollen bei Personen, die nicht selbst in die Impfung einwilligen können, durch ihre rechtlichen Vertretungspersonen ausgefüllt werden. Dieser Bogen ist standardisiert, so dass auch Fragen enthalten sind, die zum Teil für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner vermutlich eher keine Relevanz haben dürften.
* Mit der Unterschrift unter die Einwilligungserklärung wird die Einwilligung in die Impfung der Bewohnerin / des Bewohners dokumentiert. Die Anamnese erfolgt davon unabhängig. In die Impfung kann auch eingewilligt werden, wenn einzelne Fragen nicht beantwortet werden können. In diesem Falle wird sich die Impfärztin/der Impfarzt zur Beantwortung der Fragen an das Pflegepersonal oder die zu impfende Person wenden.
* Zur Beantwortung der Fragen zu Vorerkrankungen, zu Medikamenten, zu Impfreaktionen, Allergien oder zu kürzlich erfolgten Impfungen müssen rechtliche Vertreterinnen / Vertreter gegebenenfalls (dies geht auch telefonisch) den Hausarzt/die Hausärztin bzw. den heimversorgenden Arzt/die heimversorgende Ärztin hinzuziehen oder auch auf die Pflegeeinrichtung zugehen
* Die Frage zu einer derzeitigen akuten Erkrankung (Nr. 1 des Anamnesebogens), die eine Impfung ausschließen könnte, kann zeitlich nur unmittelbar vor der eigentlichen Impfung beantwortet werden. Der aktuelle Gesundheitszustand ist daher von dem Impfarzt/der Impfärztin abzuklären. Das Pflegepersonal kann gegebenenfalls dazu den Impfarzt/die Impfärztin auf akut aufgetretene Symptome hinweisen; eventuell kann auch der/die Heim- bzw. Hausarzt/-ärztin einbezogen werden.
* Im Vorfeld der zweiten Impfung ist die wichtige Frage nach allergischen Reaktionen nach der ersten COVID-19-Impfung zu beantworten (Nr. 2 des Anamnesebogens). Insbesondere zu deren Klärung ist ein Zusammenwirken von Pflegeeinrichtung und rechtlicher Vertreterin oder Vertreter hilfreich.
* Der Formularteil zur Einwilligung beinhaltet u.a. den Hinweis, dass die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit dem Impfarzt/der Impfärztin besteht. Falls rechtliche Vertreter / Vertreterinnen selbst Fragen an den Impfarzt/die Impfärztin haben, können sie diese – vor Erteilung der Einwilligung - in einem Aufklärungsgespräch am Tag der Impfung stellen. In diesem Fall ist natürlich die Anwesenheit des rechtlichen Vertreters / Vertreterin notwendig. Die Einrichtungen werden dies ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass die geplanten Impftermine im Heim nicht wiederholt angeboten werden können. Sofern die Impfärzte bereits vor dem eigentlichen Impftermin für Fragen zur Verfügung stehen, kann auch diese Möglichkeit genutzt werden.
* Die zu impfenden Bewohnerinnen und Bewohner sollten durch das mobile Impfteam und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eng begleitet werden, um mögliche Fragen beantworten zu können. Zudem sind für eventuelle Rückfragen durch das Impfteam neben dem Namen des/der zu Impfenden möglichst der Name und die Kontaktdaten des rechtlichen Vertreters / Vertreterin anzugeben.

Ergänzende Hinweise zum rechtlichen Hintergrund:

Impfen ist eine ärztliche Maßnahme. Die zu impfende Person hat selbst einzuwilligen – auch bei einer rechtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge. Nur dann, wenn die zu impfende Person einwilligungsunfähig ist, wird sie durch ihre rechtliche Vertreterin oder ihren rechtlichen Vertreter vertreten. Dies kann eine vom Gericht bestellte rechtliche Betreuerin oder Betreuer oder eine – typischerweise durch eine Vorsorgevollmacht - von der zu impfenden Person bevollmächtigte Person sein. In diesem Fall ist auch die Betreuerin oder der Betreuer der zu impfenden Person oder die von ihr bevollmächtigte Person aufzuklären (vgl. § 630e Absatz 4 und 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und deren Einwilligung einzuholen.

* Maßgeblich für die Entscheidung der rechtlichen Vertreterin oder des Vertreters ist allein der Wille bzw. der mutmaßliche Wille der zu impfenden Person. Der rechtliche Vertreter/Vertreterin muss mit der Person sprechen, bevor er/sie eine Einwilligung für diese erklären will. Zu fragen ist, ob die Patientin (mutmaßlich) in die medizinisch indizierte Impfung einwilligen würde oder nicht.
* Bei konkreten Zweifeln, ob die zu impfende Person die Impfung vertragen wird, muss der rechtliche Vertreter / die Vertreterin dies mit einer Ärztin oder einem Arzt besprechen.
* Es besteht keinerlei Impfpflicht mit COVID-19-Impfstoffen. Die Ausübung von Zwang ist ausgeschlossen (vgl. 1906a BGB). Gegen den ausdrücklichen Willen einer Person werden auch bei vorliegender Einwilligung durch die rechtliche Vertreterinnen und Vertreter keine Impfungen vorgenommen.